

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Errichtung und Führung eines Registers über Unternehmensbasisdaten und zur Einführung einer bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer für Unternehmen und zur Änderung weiterer Gesetze, Stand 5. März 2021, erlauben wir uns aus der Sicht der Unfallversicherung auf die nachstehend aufgeführten Punkte hinzuweisen.

1. Art. 1 § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 Nr. 6, § 3 Abs. 4 Nr. 6 (Seiten 5 und 6):

Die Bezeichnung ""Sozialgesetzbuch Siebtes Buch" sollte durch die gängige Bezeichnung "Siebtes Buch Sozialgesetzbuch" ersetzt werden. Insofern wird u.a. auf Art. 2 verwiesen.

2. Art. 1 § 5 Abs. 4 (Seite 9):

Zum besseren Verständnis sollte der Satz umgestellt werden und z.B. lauten:

"Unternehmensbasisdaten eines Unternehmens im Sinne von § 3 Absatz 1 dürfen abweichend von Absatz 1 Nummer 9 und Absatz 3 nur mit vorheriger Einwilligung des Unternehmens n dessen Nutzerkonto übermittelt und abgerufen werden".

3. Art. 1 § 6 Abs. 2 und 3 (Seite 9):

Die Formulierung in Abs. 2 " Die Protokolldaten von natürlichen Personen, die Unternehmen nach § 3 Absatz 1 sind, (.)" erscheint sprachlich sperrig und sollte durch die "Die Protokolldaten von natürlichen Personen, die unter § 3 Absatz 1 fallen, (.)" ersetzt werden.

Entsprechendes gilt für Abs. 3, der i.S.v. "Unternehmen, die nicht unter Absatz 2 fallen, (.)" formuliert werden könnte.

4. Art. 2 § 136b SGB VII:

Der Satz "Die im zentralen Dateisystem nach 136a Absatz 1 Satz 5 gespeicherten Daten dürfen zu den in § 4 des Unternehmensbasisdatenregistergesetzes aufgeführten Zwecken an die Registerbehörde nach § 1 Absatz 1 des Unternehmensbasisdatenregistergesetzes übermittelt werden" sollte lauten:

"Die im Zentralen Unternehmerverzeichnis der gesetzlichen Unfallversicherung nach 136a Absatz 1 Satz 5 gespeicherten Daten dürfen zu den in § 4 des Unternehmensbasisdatenregistergesetzes aufgeführten Zwecken an die Registerbehörde nach § 1 Absatz 1 des Unternehmensbasisdatenregistergesetzes übermittelt werden".

Die Bezeichnung "Zentrales Unternehmerverzeichnis der gesetzlichen Unfallversicherung" wird von der Unfallversicherung selbst verwendet und auch an anderen Stellen im Referentenentwurf (vgl. Art. 1 § 5 Abs. 1 Nr. 6) benutzt.

5. Begründung zu Art. 1 § 3 Abs. 1 Nr. 6 Satz 5 (Seite 42):

Der Satz "Unternehmern können via Suffix unfallversicherungspflichtige Unternehmen nach § 121 Absatz 1 SGB VII zugeordnet sein." muss richtigerweise lauten: "Unternehmern sind via Suffix ein oder mehrere unfallversicherungspflichtige Unternehmen nach § 121 Absatz 1 SGB VII zugeordnet." Tatsächlich setzt die Vergabe der Unternehmensnummer voraus, dass der Unternehmer mindestens ein Unternehmen betreibt oder betrieben hat. Eine Unternehmensnummer ohne Unternehmen (Suffix) existiert im Zentralen Unternehmerverzeichnis der gesetzlichen Unfallversicherung nicht.

6. Begründung zu Art. 1 § 3 Abs. 4 Nr. 6 Satz 5 (Seite 44):

Der Satz "Unternehmern können via Suffix unfallversicherungspflichtige Unternehmen nach § 121 Absatz 1 SGB VII zugeordnet sein" muss richtigerweise lauten: "Unternehmern sind via Suffix ein oder mehrere unfallversicherungspflichtige Unternehmen nach § 121 Absatz 1 SGB VII zugeordnet".

Begründung s. unter 5.

7. Begründung zu Art. 1 § 3 Abs. 4 Nr. 7 Satz 1 (Seite 45):

Die Bezeichnung "Zentrales Register der Unternehmensnummer" sollte in "Zentrales Unternehmensverzeichnis der gesetzlichen Unfallversicherung" geändert werden. Zur Begründung wird auf die entsprechenden Ausführungen unter 4. verwiesen.

8. Begründung zu Art. 1 § 4 Abs. 1, 3. Absatz (Seite 47):

Der Satz "Der Unternehmensbegriff ist sehr weit gefasst, denn die Unfallversicherung hat den gesetzlichen Auftrag, alle relevanten Unternehmen zum Schutz von Beschäftigten zu erfassen" sollte besser lauten: "Der Unternehmensbegriff ist sehr weit gefasst, denn die Unfallversicherung erfasst alle wirtschaftlich tätigen sowie weitere Unternehmen".

Der Begriff der Relevanz ist hier verwirrend, da alle wirtschaftlich tätigen sowie die gesetzlich bestimmten weiteren Unternehmen, z.B. Haushalte, erfasst werden. Auch erstreckt sich der Schutz nicht allein auf Beschäftigte, sondern partiell auch auf die Unternehmer selbst sowie deren Ehegatten, Lebenspartner oder andere Familienangehörige.

9. Begründung zu Art. 1 § 4 Abs. 1, 3. Absätze 4 und 5 (Seite 47):

Die als 2. aufgeführten Gewerbeanzeigen stellen den Schwerpunkt der Informationen über Unternehmen und deren Veränderung dar und sollten deshalb an die erste Stelle der Aufzählung treten.

Die Meldepflicht nach § 192 Abs. 1 SGB VII gilt bei bestehender Gewerbemeldspflicht durch die rechtzeitige Erstattung der Gewerbeanzeige als erfüllt (§ 192 Abs. 1 Satz 2 SGB VII). Von der Vorschrift werden deshalb de facto nur die nicht gewerbemeldpflichtigen Berufsstände, insbesondere die freien Berufe, sowie die nachgehenden Änderungen erfasst.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Quabach

Abteilungsleiter Versicherungsrecht
Hauptabteilung Versicherung und Leistungen

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV)
Spitzenverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften
und der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand

Glinkastraße 40, 10117 Berlin

<https://www.dguv.de>